

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/62 vom 1. Juli 2021

Sg Versicherungsgericht, 2021-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2019_62

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/62 du 1 juillet 2021

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/62 del 1 luglio 2021

Regeste

Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG: Personen, die Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Die starre Vorgabe der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen betreffend die Beurteilung, ob der gewöhnliche Aufenthalt eines EL-Ansprechers oder EL-Bezügers in der Schweiz ist, überzeugt nicht. Nach der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons Gallen ist die Dauer eines Auslandsaufenthaltes lediglich eines von mehreren Indizien, das für oder gegen einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz spricht. Zu prüfen sind auch alle anderen Indizien, wozu beispielsweise familiäre und verwandtschaftliche Beziehungen in der Schweiz und im Herkunftsland, die Wohnsituation in der Schweiz und im Herkunftsland oder eine Vereinsmitgliedschaft in der Schweiz und im Herkunftsland gehören. Vorliegend sind weitere Abklärungen notwendig, um beurteilen zu können, wo der EL-Bezüger seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Gallen vom 1. Juli 2021, EL 2019/62).

Erwägungen

E. 11

März 2018 bis 10. Mai 2018 (61 Tage) 30. Juni 2018 bis 2. September 2018 (65 Tage) 7. September 2018 bis 6. Oktober 2018 (30 Tage)

E. 16

Oktober 2018 bis 5. Dezember 2018 (21 Tage) 28. Dezember 2018 bis 27. Januar 2019 (31 Tage) Aus den Reiseunterlagen geht auch hervor, dass der Beschwerdeführer am 10. Oktober 2017 von F.____ zurückgekehrt ist; wann er angereist war, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Bereits am 16. Oktober 2017 ist er wieder nach F.____ gefahren; das Rückreisedatum ist unbekannt. Zumindest am 31. Oktober 2017 ist er noch in F.____ gewesen, denn an diesem Tag hat er an einem Bankomaten in F.____ Geld abgehoben. Dieser Aufenthalt hat also mindestens 15 Tage gedauert. Die Reiseunterlagen betreffen den Zeitraum April 2017 bis Januar 2019, d.h. einen Zeitraum von fast zwei Jahren. Bereits aus diesen unvollständigen Unterlagen zeigt sich ein deutliches Muster: Der Beschwerdeführer hält sich jeweils längere Zeit (3 Wochen bis zu 2 Monate) in D.____ auf und kommt dann für wenige Tage bis Wochen (5 Tage bis 7 Wochen) in die Schweiz zurück. Aus den im Recht liegenden Unterlagen ergibt sich also, dass sich der Beschwerdeführer von April 2017 bis Dezember 2017 an mehr als 148 Tagen (von insgesamt 275 Tagen) und im Jahr 2018 an 242 (von 365) Tagen und damit mehr als die Hälfte der Zeit in D.____ aufgehalten hat. Fest steht auch, dass der Beschwerdeführer Immobilien in D.____ besitzt (Dossier 1, act. 8). Um was für Immobilien es sich hierbei handelt, ob er sie selber bewohnt oder (teilweise)

vermietet, geht aus den Akten nicht hervor. Über die familiären und verwandtschaftlichen Beziehungen in F.____ bzw. D.____ ist wenig bekannt. Der Beschwerdeführer hat einzig angegeben, dass sich seine offenbar in B.____ lebende Mutter jeweils fast sechs Monate im Jahr in D.____ aufhalte (Dossier 1, act. 12). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegenden, unvollständigen Akten zwar starke Indizien dafür enthalten, dass der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten Jahren nicht in der Schweiz, sondern in D.____ gehabt haben könnte. Allerdings reichen die vorhandenen Unterlagen nicht aus, um den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschwerdeführers ab 1. Januar 2017 bestimmen zu können. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit als rechtswidrig. 2.5. Demzufolge sind weitere Abklärungen hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts des Beschwerdeführers ab 1. Januar 2017 (Wirkungszeitpunkt des Revisionsverfahrens nach Art. 17 Abs. 2 ATSG) notwendig. Die Beschwerdegegnerin wird insbesondere abklären müssen, ob noch weitere Reise- oder Aufenthaltsbestätigungen als diejenigen des Carunternehmens existieren (z.B. Zugbillette oder Hotelbuchungen, siehe z.B. Dossier 1, act. 11). Sie wird auch weitere Abklärungen betreffend die Immobilien in D.____ sowie die familiären und verwandtschaftlichen Beziehungen in der Schweiz und in D.____ vornehmen müssen. Weitere Informationen zum gewöhnlichen Aufenthalt des Beschwerdeführers in den vergangenen Jahren können Befragungen der Schweizer Nachbarn, des Schweizer Hausarztes und des Zahnarztes liefern. Darüber hinaus kann die Beschwerdegegnerin die Mutter des Beschwerdeführers insbesondere zu dessen Wohnsituation in D.____ befragen. 2.6. Der Beschwerdeführer hat argumentiert, dass er sich aus gesundheitlichen Gründen häufig in D.____ aufhalte. Die Aufenthalte im Thermalbad in C.____ linderten seine Beschwerden. In der Schweiz blieben ihm häufige Besuche in Thermalbädern aus finanziellen Gründen verwehrt. Zwar ist nachvollziehbar, dass sich Thermalbadaufenthalte positiv auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers auswirken. Der Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung umfasst deshalb auch einen Beitrag an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren (Art. 25 Abs. 2 lit. c KVG, SR 832.10; siehe auch Art. 33 lit. f KVV, SR 832.102). Zudem handelt es sich bei ärztlich angeordneten Bade- und Erholungskuren um vergütungsfähige Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne des ELG (Art. 14 Abs. 1 lit. c ELG). Das Argument des Beschwerdeführers, er könne sich Thermalbadbesuche in der Schweiz nicht leisten, ist somit nicht stichhaltig. Hinzu kommt, dass nichts gegen Aufenthalte im Thermalbad in C.____ spricht, solange es sich um zeitlich begrenzte Ferienaufenthalte handelt. Im Übrigen dürfte sich der Beschwerdeführer nach der allgemeinen Lebenserfahrung kaum während seiner wochen- und teilweise sogar monatelangen Aufenthalte in D.____ ständig im Thermalbad aufgehalten haben. Die Argumentation des Beschwerdeführers, die Aufenthalte in D.____ seien aus rein gesundheitlichen Gründen notwendig, überzeugt demnach nicht. 2.7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, wo der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt ab 1. Januar 2017 gehabt hat. Die Sache ist daher zur weiteren Abklärung und Fortführung des Revisionsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die weiterführenden Abklärungen könnten allenfalls sogar Hinweise dafür liefern, dass der Beschwerdeführer seinen gewöhnlichen Aufenthalt schon vor dem 1. Januar 2017 (respektive bereits ab Beginn seines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen am 1. März 2016) nicht in der Schweiz, sondern in D.____ gehabt hat. Die Rückweisung der Sache könnte im Ergebnis zu einer Schlechterstellung des Beschwerdeführers führen, als er es mit dem angefochtenen Einspracheentscheid gewesen

wäre. Eine reformatio in peius wäre zulässig, da sie dem Beschwerdeführer vorgängig angekündigt worden ist (act. G 17). 2.8. Die Beschwerdegegnerin hat ab dem 1. Januar 2019 neu Vermögenserträge von Fr. 12.-- in der Anspruchsberechnung berücksichtigt. Dabei hat sie sich auf die Steuerveranlagung des Jahres 2017 gestützt (Dossier 1, act. 22). Bei den ausgewiesenen Fr. 12.-- hat es sich jedoch nicht um Vermögenserträge, sondern um Verwaltungskosten für Wertschriften gehandelt. Die Beschwerdegegnerin wird die Höhe allfälliger Vermögenserträge noch abklären müssen. Darüber hinaus wird die Beschwerdegegnerin Abklärungen betreffend die Immobilien in D.____ treffen müssen, insbesondere ob der Beschwerdeführer diese selbstbewohnt oder vermietet, und sie dann entsprechend in der Anspruchsberechnung berücksichtigen. 2.9. Demnach ist die Beschwerde wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG dahingehend gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der obigen Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. 3. 3.1. Gerichtskosten sind keine zu erheben (aArt. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültigen, für das vorliegende Verfahren gemäss Art. 82a ATSG noch anwendbaren Fassung). 3.2. Wird die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben, so liegt in Bezug auf die Verfahrenskosten immer ein vollumfängliches Obsiegen vor, d.h. die Verwaltung bezahlt eine volle Parteientschädigung sowie die gesamten Gerichtskosten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2010, IV 2010/256 E. 2). Der Beschwerdeführer hat somit einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Diese Parteientschädigung wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Honorarnote über den Betrag von Fr. 4'010.40 eingereicht. Der veranschlagte Stundenansatz hat (mit Ausnahme des geforderten Honorars für die Leistungen vom 16. Oktober 2010, welches auf einem Stundenansatz von Fr. 250.-- basiert hat) Fr. 200.-- betragen und entspricht damit dem um einen Fünftel herabgesetzten Honorar bei unentgeltlicher Prozessführung (Art. 31 Abs. 3 des AnwG [sGS 963.70]). Die Honorarnote hat sich somit nur auf den Fall bezogen, dass der Beschwerdeführer unterliegt, da sein Rechtsvertreter nur in diesem Fall vom Staat hätte entschädigt werden müssen. Für die Berechnung der von der Beschwerdegegnerin zu bezahlenden Parteientschädigung ist daher auf das mittlere Honorar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abzustellen, welches Fr. 250.-- je Stunde beträgt (Art. 24 Abs. 1 HonO). Bei einem Stundenansatz von Fr. 250.-- beträgt das Honorar Fr. 4'465.-- (17.86 x Fr. 250.--). Hinzu kommt ein pauschaler Betrag für Barauslagen von 4 %, d.h. Fr. 178.60 (Art. 28 bis Abs. 1 HonO). Zuzüglich der Mehrwertsteuer von 7.7 % (Fr. 343.80) ergibt sich ein Betrag von Fr. 4'987.40. Dem Rechtsvertreter ist einerseits durch den Hinweis auf eine mögliche reformatio in peius ein Zusatzaufwand entstanden. Andererseits ist glaubhaft, dass sich der Vertretungsaufwand insbesondere aufgrund der Persönlichkeit des Beschwerdeführers aufwändiger als üblich gestaltet hat (act. G 20). Da der vorliegende Fall weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht überdurchschnittlich komplex gewesen ist, erscheint das geforderte Honorar von fast Fr. 5'000.-- dennoch als übersetzt. Vielmehr erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer entsprechend mit pauschal Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im

Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 25. Juli 2019 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.